

**Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten
für Fächer mit abweichendem Umfang**

vom 02. Juni 2017

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 4 Abs.7 Satz 3 und § 5 Abs.6 Satz 3 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27.04.2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 02. Juni 2017 die folgende Satzung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat am 02.06.2017 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium der Fächer mit abweichendem Umfang.
- (2) Fächer mit abweichendem Umfang können als zusätzliche Studienangebote der Hochschule studiert werden.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Faches mit abweichendem Umfang wird durch ein Hochschulzertifikat bescheinigt. Die Einzelheiten regelt die Satzung über die Vergabe von Hochschulzertifikaten.
- (4) Mit dem Erwerb des Zertifikats in einem Fach mit abweichendem Umfang ist keine Lehrbefähigung verbunden.

§ 2 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium eines Faches mit abweichendem Umfang ist berechtigt, wer
 1. In einem Bachelorstudiengang an der Pädagogischen Hochschule Weingarten eingeschrieben ist und in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch nicht gemäß § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG verloren hat.

2. Im Masterstudiengang an der Pädagogischen Hochschule Weingarten eingeschrieben ist und in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch nicht gemäß § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG verloren hat.

(2) Für die Aufnahme des Studiums eines Faches mit abweichendem Umfang sind eine Bewerbung und eine Einschreibung erforderlich. Die Bewerbungsfrist wird von der Hochschule rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gemacht. Bei der Bewerbung sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nachzuweisen.

(3) Die Hochschule kann die Teilnahme an Veranstaltungen der besonderen Erweiterungsfächer gemäß § 30 Abs. 5 Satz 1 LHG beschränken, wenn dies zur Sicherstellung des regulären Lehrangebots erforderlich ist.

§ 3 Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule

Folgende Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule können als zusätzliches Studienangebot studiert werden:

- Alevitische Religionslehre/Religionspädagogik im Umfang von 36 ECTS,
- Deutsch als Zweit-/ Fremdsprache im Umfang von 39 ECTS,
- Schulsozialpädagogik/Schulsozialarbeit im Umfang von 20 ECTS,
- Regionales Lernen im Umfang von 33 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Englisch im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Evangelische Theologie/Religionspädagogik im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Islamische Theologie/Religionspädagogik im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Katholische Theologie/Religionspädagogik im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Kunst im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Musik im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Naturwissenschaft und Technik (Alltagskultur und Gesundheit) im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Naturwissenschaft und Technik (Biologie) im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Naturwissenschaft und Technik (Chemie) im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Naturwissenschaft und Technik (Physik) im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Naturwissenschaft und Technik (Technik) im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Sozialwissenschaft (Geographie) im Umfang von von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Sozialwissenschaft (Geschichte) im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Sozialwissenschaft (Politikwissenschaft) im Umfang von 39 ECTS,

- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Sozialwissenschaft (Wirtschaftswissenschaft) im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Sport im Umfang von 39 ECTS

Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch „Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule“ geregelt, das als Anlage 1 Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

§ 4 Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I

Folgende Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I können als zusätzliches Studienangebot studiert werden:

- Alevitische Religionslehre/ Religionspädagogik im Umfang von 36 ECTS,
- Deutsch als Zweit-/ Fremdsprache im Umfang von 39 ECTS,
- Schulsozialpädagogik/Schulsozialarbeit im Umfang von 20 ECTS,
- Regionales Lernen im Umfang von 33 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Alltagskultur und Gesundheit im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Biologie im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Chemie im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Deutsch im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Englisch im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Ethik im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Evangelische Theologie/Religionspädagogik im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Geographie im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Geschichte im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Islamische Theologie/Religionspädagogik im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Katholische Theologie/Religionspädagogik im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Kunst im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Mathematik im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Musik im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Physik im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Politikwissenschaft im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Sport im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Technik im Umfang von 39 ECTS,
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 39 ECTS

Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch „Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I“ geregelt, das als Anlage 2 Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

§ 5 Zertifikatsprüfung

Die Zertifikatsprüfung des Faches mit abweichendem Umfang besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen der Module des Faches mit abweichendem Umfang gemäß der §§ 3 und 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung. Sie ist abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen für das Fach mit abweichendem Umfang erfolgreich absolviert sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

gez.

Weingarten, 02.06.2017

Prof. Dr. Werner Knapp

(Rektor)

Anlage 1: Modulhandbuch für Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt
Grundschule

Anlage 2: Modulhandbuch für Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt
Sekundarstufe I